



**Reglement
über
Grundeigentümerbeiträge und
-gebühren
der
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Inhalt:

- I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH**
- II. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**
- III. VERKEHRSANLAGEN**
- IV. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN**
- V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**
- VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen, gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 3. Juli 1978

beschliesst:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

- § 1.1 Geltungs- und Anwendungsbereich Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung)
- § 1.2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Versorgung mit elektrischer Energie dienen.
- § 1.3 Die Vorschriften über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage richten sich nach dem Antennenreglement vom 24. Juni 1992.
- § 2.1 Inhalt Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
 - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie
 - d) die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - e) die Ersatzabgabe für Abstellplätze.
- § 2.2 Folgende Sondervorschriften bleiben vorbehalten:
- a) die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie richten sich nach dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Dezember 1975.
 - b) Die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung richten sich nach dem durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif, der und dessen Änderung jeweils durch den Regierungsrat zu genehmigen sind.

II. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

- § 3 Stundung Stundungsgesuche sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen an die Finanzverwaltung zu richten. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeinderatskommission.

III.

VERKEHRSANLAGEN

- § 4.1 Strassenkategorien Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen/Fuss- und Radwege, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen und Kantonsstrassen eingeteilt.
- § 4.2 Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich publizierten und genehmigten Strassenklassierungsplan der Gemeinde.
- § 5.1 Beiträge Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- | | |
|---|-----|
| a) für Erschliessungsstrassen/Fuss- und Radwege | 80% |
| b) für Sammelstrassen und Kantonsstrassen | 60% |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 40% |
- § 5.2 Bei Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.
- § 6.1 Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe für:
- | | |
|--|---------------|
| einen oberirdischen Abstellplatz beträgt | CHF 6'000.00 |
| für einen unterirdischen | CHF 25'000.00 |
- § 6.2 Die Beiträge gemäss Abs. 1 basieren auf dem per 01.10.1995 gültigen Zürcher Index der Wohnbaukosten von 114,3 Punkten. Sie erhöhen sich jeweils automatisch um die nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten ausgewiesene Bauteuerung per 1. Oktober des Jahres, in welchem die Baubehörde eine Befreiung von der Erstellung eigener Abstellplätze ausgesprochen und die Leistung einer Ersatzabgabe bewilligt hat.
- § 6.3 Im Übrigen gilt § 147 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 42 der kantonalen Bauverordnung (KBV).

IV.

ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

- § 7 Beiträge Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80%.
- § 8.1 Anschlussgebühren Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen 1,5% der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- § 8.2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbau ist eine Nachzahlung zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherung weniger als 5%, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.
- § 9 Benützungsgebühr Die Benützungs- und Klärgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Dieser und dessen Änderungen sind jeweils durch den Regierungsrat zu genehmigen.

V.

WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

- § 10 Beiträge Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80%.
- § 11.1 Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,5% der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- § 11.2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherung weniger als 5%, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.
- § 12.1 Benützungsgeld
Wasserzins Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine jährliche Grundtaxe, eine verbrauchsabhängige Gebühr sowie eine Abonnementsgebühr für Wasserzähler.
- § 12.2 Für den Bezug von Bauwasser sowie die Hydrantenbenützung werden Pauschalgebühren erhoben.
- § 12.3 Die Höhe der jeweiligen Gebühren wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, der und dessen Änderungen jeweils durch den Regierungsrat zu genehmigen sind.

VI.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 13 Aufhebung bisheriger Reglemente Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- § 14 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat am 13.01.1996 zu Handen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Roberto Zanetti

sig. Friedrich Sollberger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 31.01.1996

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Roberto Zanetti

sig. Friedrich Sollberger

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss vom 25.11.1996

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. K. Schwaller